

6.9.2022

**EINLADUNG
ZUR
FACHGRUPPENTAGUNG**
der Fachgruppe der Autobus-, Luftfahrt- und
Schiffahrtunternehmungen

am Mittwoch, 28. September 2022, 16.00 Uhr
Wifi Kärnten, Raum C 101, 1. Stock
Europaplatz 1, 9021 Klagenfurt a. W.

TAGESORDNUNG:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beschlussfassung über die Grundumlage 2023 - **Erhöhung**

Bezüglich der beabsichtigten Erhöhung hinsichtlich der Grundumlage übermitteln wir konkrete Erläuterungen in der Anlage anbei. Hinsichtlich der beabsichtigten Erhöhung der Grundumlage sind alle Mitglieder der Fachgruppe der Autobus-, Luftfahrt- und Schiffahrtunternehmungen berechtigt, ihre Meinung zur geplanten Erhöhung bis 26. September 2022 zu äußern und ihre Stellungnahme idealerweise schriftlich Herrn Mag. Andreas Michor, Europaplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee zukommen zu lassen.
(E: andreas.michor@wkk.or.at)

3. Allfälliges

Freundliche Grüße


Mag. Josef Nageler
Obmann der Fachgruppe


Mag. Andreas Michor
Fachgruppengeschäftsführer

ERLÄUTERUNGEN - BESCHLUSS GRUNDUMLAGE 2023 (ERHÖHUNG)

Eingangs ist festzuhalten, dass betreffend die Berufsgruppen Autobus und Schiffahrt zuletzt 2005 bzw. betreffend die Berufsgruppe Luftfahrt zuletzt 2006 eine beschlussmäßige Erhöhung bzw. Anpassung der Grundumlage erfolgt ist. Unter Zugrundelegung des Verbraucherpreisindex VPI 2000 (Ausgangsmonat Jänner 2005) würde sich für den Vergleichsmonat Juli 2022 eine Preissteigerung von 48,7 % ergeben.

Des Weiteren wurde der auf die Fachgruppe der Autobus-, Luftfahrt- und Schiffahrtunternehmungen Kärnten entfallenden Fachverbandsanteil an den Grundumlagen seit 2018 insgesamt drei Mal erhöht: 2018 betrug dieser noch insgesamt € 20.240,--, für 2023 beträgt der Fachverbandsanteil bereits € 25.930,--.

Hauptauschlaggebend für diese signifikante Erhöhung ist eine Änderung des Verteilungsschlüssels für die Berufsgruppe Schiffahrt auf Bundesebene: betrug der auf das Bundesland Kärnten entfallende Fachverbandsanteil für die Berufsgruppe Schiffahrt 2018 noch € 4.720,--, beträgt dieser 2023 bereits € 9.980,--.

Bei der nunmehrigen Festsetzung der Höhe der Grundumlage 2023 für die Schiffahrt muss weiters berücksichtigt werden, dass der Berufszweig „gewerbliche Beförderung gemäß Schiffahrtsgesetz bis 12 Personen Beförderungskapazität“ innerhalb der Berufsgruppe Schiffahrt auch den größten Beratungs- und Betreuungsaufwand verursacht (Kärntner Motorbootabgabengesetz, Kärntner Schiffahrtsverordnungs, Schiffstechnikverordnung usw.).

Auch auf den Berufszweig „gewerblichen Beförderung gemäß Schiffahrtsgesetz 13 bis 50 Personen Beförderungskapazität“ entfällt ein leicht erhöhter Betreuungsaufwand.

Bei der Berufsgruppe Bus erfolgt nur eine verhältnismäßig geringfügige Anpassung, da diese Berufsgruppe noch über eine entsprechende eigene Rücklage verfügt.

Bei allen übrigen Berufszweigen erfolgt eine Erhöhung um ca. 15 %.

Trotz bereits getroffener Einsparungsmaßnahmen in der Vergangenheit ist die gegenständliche Grundumlagerhöhung erforderlich, um ausgeglichen budgetieren und den laufenden Geschäftsbetrieb gewährleisten zu können.

Unter Zugrundelegung vorstehender Ausführungen wird demnach folgender Grundumlagenbeschluss 2023 für die Fachgruppe der Autobus-, Luftfahrt- und Schiffahrtunternehmungen zur Beschlussfassung am 28. September 2022 vorgeschlagen:

1) Pro Betriebsstätte ein fester Betrag für folgende Betriebsarten (Bus, Luft, Schiff):

- a. Gewerbsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen) nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz: **€ 0,-- (unverändert)**
- b. Gewerbsmäßige Beförderung mit Kraftfahrzeugen (Omnibussen) nach dem Kraftfahrliniengesetz: **€ 0,-- (unverändert)**
- c. Luftverkehrsunternehmen gem. VO (EWG) 2407/92 bzw. 1008/08: **€ 350,-- (bisher € 304,--)**
- d. Luftverkehrsunternehmen gemäß § 102 Luftfahrtgesetz: **€ 141,-- (bisher € 122,--)**
- e. Flugplätze
 - i. Flughäfen: **€ 2.630,-- (bisher € 2.290,--)**
 - ii. Flugfelder: **€ 0,-- (unverändert)**
- f. Repräsentanzen von Luftfahrtverkehrsunternehmungen: ---
- g. Luftfahrzeug-Vermietung (motorisierte Luftfahrzeuge): **€ 71,-- (bisher € 61,--)**
- h. Flugschulen: **€ 141,-- (bisher € 122,--)**
- i. Beförderungen mit nicht motorisierten Luftfahrzeugen (zb. Paragleiter, Ballon): **€ 71,-- (bisher € 61,--)**
- j. Führung von Hilfsbetrieben durch oder für Luftfahrunternehmen (zb. Bodenabfertigungsunternehmen): **€ 71 (bisher € 61,--)**
- k. Gewerbsmäßige Personen- und Frachtschiffahrt
 - i. auf anderen Gewässern als der Donau (Schiffe/Motorboote): **€ 0,-- (unverändert)**
 - ii. Donauschiffahrt (auf der gesamten Donau): ---
 - iii. Donauschiffahrt (beschränkt auf ein Bundesland): ---
- l. Überfahren: **€ 0,-- (unverändert)**
 - i. Seilfähren: **€ 0,-- (unverändert)**
 - ii. Motorbootfähren: **€ 0,-- (unverändert)**
 - iii. Zillenüberfahren: **€ 0,-- (unverändert)**
- m. Floßfahrt, Rafting: **€ 89,-- (bisher € 77,--)**
- n. Hochseeschiffahrt: ---
- o. Hafenbetriebe / Umschlagbetriebe: **€ 0,-- (unverändert)**
- p. Segelschulen: **€ 153,-- (bisher € 133,--)**

q. Schiffsführerschulen / Motorbootschulen: € 144,-- (bisher € 125,--)

r. Vermietung von Schiffen: € 144,-- (bisher € 125,--)

s. Erbringung sonstiger Leistungen im Bereich der Schifffahrt (zB Vertretung von Schifffahrtsunternehmungen, Erbringung sonstiger Leistungen mit Fahrzeugen nach § 77 Abs. 1 Z. 7 Schifffahrtsgesetz): € 0,-- (unverändert)

t. Alle anderen Betriebsarten: € 71,-- (bisher € 61,--)

Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten an einer Betriebsstätte ist nur der höchste Betrag zu bezahlen; bei gleich hohen Beträgen ist nur ein Betrag pro Betriebsstätte zu entrichten. Unter Betriebsstätte ist jede örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit dient, zu verstehen. Als Betriebsstätten gelten insbesondere: die Stätten, an denen sich die Geschäftsleitung befindet, Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen, Ein- und Verkaufsstellen sowie die beim Betrieb einer nicht bundesländerüberschreitenden Kraftfahrlinie dafür verwendeten Infrastruktureinrichtungen.

2) Pro Fahrzeug als „Betriebsmittel“ ein Betrag für folgende Klassen:

Klasse 1 (Bus)

Pro KFZ (Omnibus) lt. Konzessionsumfang gem. Gelegenheitsverkehrsgesetz: € 95,-- (bisher € 88,--)

Pro eingesetztem Kraftfahrzeug (Omnibus) gemäß Kraftfahrliniengesetz: € 95,-- (bisher € 88,--)

Klasse 2 (Luft)

Pro Luftfahrzeug

a. einmotorig, bis 2.000 kg: € 0,-- (unverändert)

b. einmotorig, mehr als 2.000 kg bis 5.700 kg: € 0,-- (unverändert)

c. mehrmotorig, bis 5.700 kg: € 0,-- (unverändert)

d. ein- und mehrmotorig, mehr als 5.700 kg bis 14.000 kg: € 0,-- (unverändert)

e. mehrmotorig, mehr als 14.000 kg bis 20.000 kg: € 0,-- (unverändert)

f. mehrmotorig, mehr als 20.000 kg: € 0,-- (unverändert)

g. Pro Drehflügler (Hubschrauber): € 0,-- (unverändert)

h. Pro Motorsegler: € 0,-- (unverändert)

i. Pro nicht motorisiertem Luftfahrzeug: € 0,-- (unverändert)

Basis der Vorschreibung gemäß § 123 WKG für die Klasse 2a bis 2h ist das Luftfahrzeugregister der Rep. Österreich zum 01.01. des jeweiligen Jahres.

Klasse 3 (Schiff)

Pro Fahrzeug zur gewerblichen Beförderung gemäß Schifffahrtsgesetz

- a. bis 12 Personen Beförderungskapazität: **€ 115,-- (bisher € 74,--)**
- b. 13 bis 50 Personen Beförderungskapazität: **€ 125,-- (bisher € 99,--)**
- c. 51 bis 150 Personen Beförderungskapazität: **€ 170,-- (bisher € 147,--)**
- d. 151 bis 250 Personen Beförderungskapazität: **€ 213,-- (bisher € 185,--)**
- e. 251 bis 400 Personen Beförderungskapazität: **€ 271,-- (bisher € 235,--)**
- f. über 400 Personen Beförderungskapazität: **€ 328,-- (bisher € 285,--)**
- g. Frachtschiff: ---

Klasse 4 (alle Sonstigen)

Pro Fahrzeug als eingesetztes Betriebsmittel, das nicht unter Klasse 1, 2 und/oder Klasse 3 fällt: **€ 89,-- (bisher € 77,--)**

Bei Zusammentreffen von mehreren Fahrzeugen als Betriebsmittel mehrerer Klassen (Klasse 1 bis 4) bzw. innerhalb der Klasse 1 bis 4 an einer Betriebsstätte sind die Umfänge oder jeweiligen Beträge der einzelnen Klassen zusammenzurechnen.

keine Staffelung nach der Rechtsform!

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätten, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.

Ruht (Ruhen) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in halber Höhe zu entrichten.